

Informationen für Praktikum/ Famulatur/ PJ im Praxisteam Nesselwang-Pfronten, Lehrpraxis der medizinischen Universität Augsburg

Sehr geehrte Studenten

Wir freuen uns, dass Sie sich zu einer Famulatur/ Praktikum/ PJ beim Praxisteam Nesselwang-Pfronten interessieren, beworben oder entschieden haben.

Hierzu einige Informationen:

Koordination:

Frau Esther Seifert

Kontakt: studierende@hausarzt-nesselwang.de

Wir benötigen:

Immatrikulationsbescheinigung

Bescheinigung der Universität für Ihren Aufenthalt/ Zeugnisvordruck

Datenschutzerklärung unterschrieben

Schweigepflichterklärung

Unterkunft

Wir können uns um eine Unterkunft bemühen. Es bietet sich Familie Hauer an:

volkmarhauer@gmx.de, +49 173 1686468, oder +49 152 58105902

Rathausweg 4, 87484 Nesselwang, Deutschland

Große geräumige 2 Zimmer Wohnung mit Küche und Bad für maximal 2 Personen 400€/ Pro Monat

Oder Sie bemühen sich selbst um eine Unterkunft

Mitzubringen/ Kleidung

Namensschild

Weißer Hose, weißes Oberbekleidung

Kasaks und Schutzausrüstung bei infektiösen Tätigkeiten sind vorhanden

Stethoskop

Beginn/ Ende/ Arbeitszeit

Praktikum nach Vereinbarung

Famulatur 2-4 Wochen nach Vorschrift der Universität

PJ 3 Monate, nach Vorschrift der Universität

Nesselwang & Pfronten

Montag 7:30 bis 13 Uhr 14:30 bis 18 Uhr

Dienstag 7:30 bis 13 Uhr 14:30 bis 18 Uhr

Mittwoch 8:00 bis 13 Uhr

Donnerstag 7:30 bis 13 Uhr 14:30 bis 18 Uhr

Freitag 7:30 bis 13 Uhr

Nachmittags besteht die Möglichkeit einen Arzt beim Hausbesuch zu begleiten.

In der Sprechstunde

Wir legen Wert darauf, dass sich die Studenten während Ihres Aufenthaltes in die Arbeit sowohl der Ärzte als auch der MFA (Arzthelferinnen) mit einbringen und die vorhandenen Fähigkeiten genutzt, geschult und vertieft werden können.

Wir möchten gerne Hilfe bei der Blutabnahme annehmen, sowie technische Untersuchungen, wie EKG, Lungenfunktion und Ultraschall durchführen bzw. vorzubereiten lassen.

Auch möchten wir den Umgang mit den Patienten schulen. Stellen Sie sich bitte bei den Patienten als Student vor und fragen Sie ob Sie Anamnese und Untersuchung bei diesem vornehmen dürfen.

Je nach Ausbildungsstand versuchen wir die Studenten an den Patienten zu lassen um Anamneseerhebung und Untersuchungen zu schulen und den Patienten dann dem Arzt vorzustellen.

Sonstiges

Es empfiehlt sich im Allgäu, die Nähe der Berge auszunutzen und Berg, Rad und Skiausrüstung mit zu bringen! Die Freizeitgestaltung soll nicht zu kurz kommen.

KVB Famulaturförderung FamuLAND

Die hierfür benötigte Betriebsstättennummer (BSNR): 70804610

Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Frau/Herr

wurde darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen¹:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

Ort, Datum Unterschrift des Verpflichteten

Unterschrift des Verantwortlichen

¹ Der Inhalt der Verpflichtung ist im Einzelfall anzupassen. So können bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten zusätzliche Unterrichtungen erfordern, etwa zum Beschäftigten- oder Sozialdatenschutz, zum Telekommunikationsgeheimnis usw.

Schweigepflichterklärung und Datenschutz

Ich bin heute vom Praxisinhaber umfassend darüber belehrt worden, dass ich nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) der Schweigepflicht unterliege. Der Gesetzestext ist mir bekannt gegeben und erklärt worden. Ich bin zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Vorgänge in der Praxis. Diese Verpflichtung gilt gegenüber allen Personen, die nicht in der Praxis beschäftigt sind, auch gegenüber den Angehörigen von Patienten und meinen Familienangehörigen. Es ist mir bekannt, dass die Schweigepflicht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fortbesteht.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Bruch der Schweigepflicht ein Grund zur fristlosen Kündigung und Anlass für ein Strafverfahren sein kann.

Ich verpflichte mich, mich entsprechend der Belehrung zu verhalten. Ausdrücklich erkläre ich, dass ich die Belehrung verstanden und keine weiteren Fragen habe.

Ort, Datum Unterschrift des Verpflichteten

Unterschrift des Verantwortlichen

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 203 Strafgesetzbuch (StGB) Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert ... anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ...

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen.

Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist.

Ebenso wird bestraft, wer 1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, 2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder 3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart. (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Stand: 11/2017